
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 23. Oktober 2009

Nr. 48

Der Wahlvorstand
für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten
der Bergischen Universität Wuppertal

Wuppertal, den 23.10.2009

Wahlausschreibung

gem. § 9 der Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen zu den zentralen
Organen und Gremien, den Organen der Fachbereiche sowie
des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten
der Bergischen Universität Wuppertal
(Amtl. Mittlg. 45/07 vom 13.09.2007)

I. Die **Neuwahl** der Mitglieder aller Gruppen

- des Senats und
- der Fachbereichsräte der Fachbereiche A – G

der Bergischen Universität Wuppertal für die am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnenden Amtszeiten findet

vom 08. bis 10.12.2009

jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

Wahllokal für die Mitglieder der Fachbereiche

I	A, B, C, D (Mitglieder der Fächer Sicherheitstechnik und Maschinenbau) F, G und für die Mitglieder der Hochschulverwaltung sowie der Zentralen Betriebseinheiten (außer den Dezernaten 1 und 4)	P-08.14	Senatssaal
II	E und für die Mitglieder der Dezernate 1 und 4	FME	Campus Freudenberg
III	D (Mitglieder der Fächer Architektur und Bauingenieurwesen)	HD	Campus Haspel

Jeder Wähler und jede Wählerin muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist.

II. Zu wählen sind:

22 Mitglieder des Senats, davon

- 12 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, *
- 4 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Studierende.

je 15 Mitglieder der Fachbereichsräte der Fachbereiche A bis G, davon

- 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3 Studierende.

Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden für zwei Jahre gewählt.

III. Das **Wählerverzeichnis** liegt zusammen mit der WahlO aus, jeweils getrennt nach Fachbereichen, zentralen Betriebseinheiten und Hochschulverwaltung

vom 29.10. bis 12.11.2009

werktätlich - in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

für alle Bediensteten (außer Dezernate 1 und 4)	B-08.13	
für die Bediensteten der Dezernate 1 und 4	FM.209	Campus Freudenberg
für die Studierenden	O-06.15	

zusätzlich für alle Fachbereichsmitglieder fachbereichsweise für:

FB A im Dekanat	O-07.18	
FB B im Dekanat	M-11.08	
FB C im Dekanat	F-10.04	
FB D in der Koordination	T-12.15	
FB D im Dekanat	HD-04.C	Campus Haspel
FB E im Dekanat	FME-01.05	Campus Freudenberg
FB F im Dekanat	I-13.59	
FB G im Dekanat	S-13.24	

Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist der **19.10.2009**. Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und am Wahltermin noch Mitglied der Hochschule ist, darf das Wahlrecht ausüben.

Gegen die **Richtigkeit** des Wählerverzeichnisses kann **Einspruch** erhoben werden, der dem Wahlvorstand z. H. des Wahlbüros, Abt. 3.1 der Hochschulverwaltung, B-08.11, B-08.12 oder B-06.13, bis zum **12.11.2009 - 15.00 Uhr** zugegangen sein muss.

**Jeder Fachbereich wird im Senat von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fachbereiche mit den meisten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entscheidet das Los.*

Das Wahlrecht kann durch **Briefwahl** ausgeübt werden. Die Unterlagen hierfür werden den Wahlberechtigten auf besonderen Antrag übersandt oder ausgehändigt. Antragsvordrucke können schriftlich oder telefonisch beim Wahlbüro (Abt. 3.1 Tel. 439-2173, -2171 oder -2830) und in den Dekanatsbüros angefordert oder an diesen Stellen abgeholt werden.

Anträge auf Zusendung der **Briefwahlunterlagen** müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum **02.12.2009 - 15.00 Uhr** zugegangen sein.

Wahlbriefe mit der **schriftlichen Stimmabgabe** müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum Ende der Wahlzeit (**10.12.2009 - 15.00 Uhr**) vorliegen.

- IV. Die Mitglieder aller Fachbereiche nehmen ihr Wahlrecht für denjenigen Fachbereich (A - G) wahr, dem sie am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses angehören werden.

V. Wahlsystem

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden für die Wahl jeweils eine Gruppe. Zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören mitgliedschaftsrechtlich auch die in § 79 Abs. 4 HG Genannten, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat

- für die Wahl des Senats eine Stimme, die er oder sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt.
- soweit sie oder er Mitglied eines Fachbereichs ist, für die Wahl des Fachbereichsrats so viele Stimmen, wie ihrer oder seiner Gruppe bzw. ihrem oder seinem Wahlkreis Wahlmandate im Fachbereichsrat zustehen. Es dürfen Kandidatinnen und Kandidaten aus mehreren Wahllisten angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern einer Wahlliste und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

- VI. **Wahlvorschläge** müssen beim Wahlbüro, Abt. 3.1, auf den vom Wahlvorstand **vorbereiteten Vordrucken** eingereicht werden. Sie können **frühestens am 29.10.2009** nach der Auslage des Wählerverzeichnisses vorgelegt werden und müssen dem Wahlbüro bis **16.11.2009 - 15.00 Uhr** zugegangen sein.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Namen und Vornamen,
- b) die Anschrift;
- c) die Organisationseinheit oder den Fachbereich,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer,
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des Kandidaten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl der Vorschlag gelten soll.

Wahlvorschläge sollen wenigstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Es empfiehlt sich, in jedem einzelnen Wahlvorschlag eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zu benennen, um zu verhindern, dass

- überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Abs. 5 WahlO),
- eine vorzeitige Nachwahl erforderlich wird (§ 21 Abs. 3 WahlO),
- die Stellvertretung der gewählten Mitglieder nicht sichergestellt ist (§ 21 Abs. 5 WahlO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden ab **24.11.2009** vom Wahlvorstand durch Aushang an den Stellen, an denen die Aushänge der Amtlichen Mitteilungen erfolgen, u. a. auf der Ebene B 08 (neben dem Raum 13), als Wahllisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge für die Fachbereichsräte werden nur im Bereich der jeweiligen Fachbereiche ausgehängt.

- VII. Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den unter VI. genannten Stellen und auf der Homepage der BUW bekannt gegeben.
- VIII. Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Abs. 5 WahlO wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen gemäß §§ 9 Abs.1 und 15 Abs. 1 können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.